

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

des früheren Rechtsanwalts Willi B [REDACTED],
H [REDACTED], M [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

gegen

den Senat der Freien und Hansestadt H [REDACTED],
Landesjustizverwaltung, H [REDACTED], D [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerde-
gegner,

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
am 24. April 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Greuner, Dr. Dix und
Dr. habil. Merkel sowie der Bundesrichter Börtzler, Kirchhof
und Dr. Vogt nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechts-
anwälte bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in
Hamburg vom 1. Juli 1960 wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechts-
mittels einschließlich der dem Beschwerdegegner er-
wachsenen außergerichtlichen Kosten zu tragen.

Der Geschäftswert wird auf 20 000 DM festge-
setzt.

G r ü n d e :

Der 1909 geborene Antragsteller war seit 1952 als Rechtsanwalt bei dem Amts- und Landgericht in Hamburg sowie bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht zugelassen. Durch eine ihm am 17. Dezember 1959 zugestellte Verfügung des Antragsgegners vom 10. Dezember 1959 nahm dieser die Zulassung zurück, weil der Antragsteller in Vermögensverfall geraten und dadurch die Interessen der Rechtssuchenden gefährdet seien. Mit einem am 18. Januar 1960, einem Montag, also rechtzeitig beim Ehrengerichtshof eingegangenen Schriftsatz stellte der Antragsteller den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 16 Abs. 4 BRAO. Der Ehrengerichtshof wies durch Beschluß vom 1. Juli 1960 den Antrag, die Rücknahmeverfügung aufzuheben, als unbegründet zurück. Durch einen "weiteren Beschluß" vom 1. Juli 1960 ordnete der Ehrengerichtshof die sofortige Vollziehung der Rücknahmeverfügung gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 BRAO an. Diese Beschlüsse konnten dem Antragsteller erst am 30. Dezember 1960 zugestellt werden, weil er mehrfach die Wohnung gewechselt hatte. Vorher hatte er durch einen am 14. Juli 1960 beim Ehrengerichtshof eingegangenen Schriftsatz gegen den Beschluß vom 1. Juli 1960 sofortige Beschwerde eingelegt. Eine Begründung ist nicht eingegangen.

Die sofortige Beschwerde richtet sich gegen den Beschluß, durch den der Antrag, die Rücknahmeverfügung aufzuheben, abgelehnt worden ist. Sie ist nach § 42 Abs. 1 Nr. 3; Abs. 4 BRAO zulässig. Eine Begründung der sofortigen Beschwerde ist im Gesetz nicht vorgeschrieben.

Das Rechtsmittel ist aber nicht begründet. Zu Recht haben die Landesjustizverwaltung und der Ehrengerichtshof die Voraussetzungen des § 15 Nr. 1 BRAO für eine Zurücknahme der Zulassung bejaht. Nach dieser Bestimmung kann die Zulassung u.a. zurückgenommen werden, wenn ein Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Rechtssuchenden gefährdet sind. Beide Voraussetzungen liegen vor.

Ein Vermögensverfall ist dann gegeben, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, diese in absehbarer Zeit nicht geordnet werden können und der Rechtsanwalt seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Nachdem der Beschwerdeführer anlässlich eines Verkehrsunfalls im Oktober 1953, bei dem er beteiligt war, rechtskräftig zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 25 000 DM verurteilt worden war, haben sich seine Vermögensverhältnisse weiterhin verschlechtert. Nach den von ihm nicht bestrittenen Feststellungen des Ehrengerichtshofs hat der Antragsteller in der Verhandlung vor dem Ehrengerichtshof seine Schuldenlast auf 7 500 DM neben den genannten 25 000 DM angegeben. Er wollte aber noch etwa 8 300 DM realisierbare Forderungen haben. Seit dem Frühjahr 1958 sind jedoch zahlreiche Forderungen gegen ihn gerichtlich geltend gemacht. Mehrfach ist die Zwangsvollstreckung betrieben worden. Postscheckkonto und Girokonto sind von Gläubigern gepfändet worden. Ein Versuch der Rechtsanwaltskammer, dem Antragsteller zu helfen, scheiterte, weil dieser selbst nicht in der Lage war, einen Überblick über das Ausmaß seiner Verschuldung zu geben. Am 10. März 1960, also drei Monate nach der Rücknahmeverfügung, hat er den Offenbarungseid nach § 807 ZPO



leisten müssen, nachdem er auf Grund eines Haftbefehls nach § 901 ZPO in Haft genommen worden war. Auch dies beweist, daß schon zur Zeit der Rücknahmeverfügung seine Vermögensverhältnisse zerrüttet gewesen sein müssen.

Aus den eigenen Erklärungen des Antragstellers vor dem Ehrengerichtshof und den zum Beweis herangezogenen Beiakten ergibt sich ferner deutlich, daß die Interessen der Rechtssuchenden durch den Vermögensverfall des Beschwerdeführers erheblich gefährdet sind. Der Beschwerdeführer hat bereits wiederholt Gelder seiner Mandanten für sich verwandt. So hat er allein im Falle W [REDACTED] (2 0 74/59 des Landgerichts Hamburg) einen Betrag von 16 500 DM, den er vom unterlegenen Gegner erhalten hat, nicht an seinen Mandanten W [REDACTED] abgeführt und auf dessen Zahlungsklage gegen sich Versäumnisurteil ergehen lassen. Daß er 2 000 DM von diesem Betrage für sich verbraucht hat, gibt er selbst zu. Weiter hat er nach seiner eigenen Angabe im Falle F [REDACTED] 320 DM veruntreut. Auf Grund des genannten Urteils im Falle W [REDACTED] wurde nach seiner eigenen Angabe und nach den Akten 27 M 7115/59 des Amtsgerichts Hamburg sein Postscheckguthaben gepfändet. Sein Fernsprechananschluß war wiederholt gesperrt, so daß die Mandanten den Beschwerdeführer nicht erreichen konnten. Das Büro war häufig geschlossen. Die schlechte finanzielle Lage machte es dem Beschwerdeführer unmöglich, ein Büro mit geeigneten Hilfskräften einzurichten und zu unterhalten. Hierdurch war eine ordnungsgemäße Erledigung seiner anwaltschaftlichen Aufgaben häufig nicht möglich. Dies wird auch durch folgende Tatsachen belegt:

Auf Grund eines Versäumnisurteils des Landgerichts Hamburg vom 6. Mai 1959 auf Herausgabe von Handakten und

Originalurkunden an zwei Gläubiger wurde antragsgemäß gegen den Beschwerdeführer zwecks Erzwingung des Offenbarungseides unter dem 18. August 1959 Haftbefehl erlassen (26 aM 3709/59 des Amtsgerichts Hamburg).

In den Akten 5 C 470/59 des Amtsgerichts Hamburg wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig zur Auskunftserteilung an einen Mandanten verurteilt, und zwar seinem Anerkenntnis gemäß. Auch in dieser Sache mußte der Beschwerdeführer durch Beschluß vom 6. Oktober 1959 zu einer Geldstrafe in Höhe von 200 DM angehalten werden, dem Urteil nachzukommen.

Weiter wurde der Beschwerdeführer vom Amtsgericht Hamburg durch Versäumnisurteil vom 3. April 1959 zur Herausgabe von Unterlagen verurteilt (5 C 248/59). In der Pflegschaftssache R [REDACTED] (115 VIII R 6272) wurde gegen den Beschwerdeführer, da er seine Pflicht als Pfleger nicht erfüllte, eine Ordnungsstrafe festgesetzt. Dies geschah auch in anderen Fällen und durch den Vorstand der Anwaltskammer Hamburg. Daß er wegen seines Vermögensverfalls seine anwaltlichen Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erledigen konnte, räumt der Beschwerdeführer schließlich in seinem Schreiben an den erkennenden Senat vom 22. Februar 1961 selbst ein. Darin führt er nämlich aus, daß er infolge seines gesundheitlichen Zusammenbruchs und der nachfolgenden jahrelangen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bisher nicht in der Lage gewesen ist, sich um die notwendigsten persönlichen Dinge zu kümmern.

Die Gesamtheit dieser Umstände bestätigt eindringlich den Vermögensverfall des Beschwerdeführers und die hierdurch bedingte außerordentliche Gefährdung der

Interessen der Rechtssuchenden bei einer Fortführung des Anwaltsberufs durch den Beschwerdeführer. Aus allen diesen Gründen ist die Rücknahmeverfügung zu Recht ergangen. Die sofortige Beschwerde war demnach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 201 Abs. 1 BRAO, § 13 a FGG, die Festsetzung des Geschäftswertes auf § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 KostO.

Glanzmann	Dr. Greuner	Dr. Dix	Dr. Merkel
Börtzler	Kirchhof	Dr. Vogt	